



Satzung

der Neuwieder Ruder-Gesellschaft 1883 e.V.

Stand: 11. April 2008

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 1982 und der außerordentlichen Mitgliederersammlung am 19. März 1982.

Ergänzt in der Jahreshauptversammlung am 2. März 1990, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 1990 sowie den Jahreshauptversammlungen am 13. Februar 1998, 4. Februar 2000, 30. März 2001 und 11. April 2008.

1. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Der am 21. Juni 1883 in Neuwied gegründete Verein führt den Namen "Neuwieder Ruder-Gesellschaft 1883 e.V.". Er hat seinen Sitz in Neuwied und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die der Allgemeinheit dienende Pflege des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Ruder- und Hockeysport. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Jugend ist ihr ein besonderes Anliegen. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen innerhalb der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

Abteilungen anderer Sportarten können in der Gesellschaft eingerichtet werden.

§ 3

Die Neuwieder Ruder-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Neuwieder Ruder-Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

2. Flagge und Geschäftsjahr

§ 5

Die Gesellschaftsflagge zeigt auf weißem Feld je einen roten Längs- und Querbalken mit rotem Randstreifen und in deren Schnittpunkt einen sechsstrahligen roten Stern. Ihr linkes oberes Feld trägt die wiedischen Farben blau, weiß, rot, waagrecht mit der Aufschrift NRG in schwarz.



Das Geschäftsjahr beginnt am 01. März und endet am 28. bzw. am 29. Februar jeden Jahres.

3. Mitgliedschaft

§ 6

Der Gesellschaft gehören an

1. erwachsene aktive Mitglieder
2. jugendliche aktive Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder.

§ 7

Erwachsenes aktives Mitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Anteil am Vermögen der Gesellschaft, Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht auf Benutzung des Sportgeräts und der gesellschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Ruder-, Hockey- und Hausordnung.

§ 8

Fördermitglied kann werden, wer den in der Gesellschaft betriebenen Sport fördern will. Die inaktiven Mitglieder haben Anteil am Vereinsvermögen, das Recht zur Benutzung der gesellschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der Hausordnung sowie das Stimmrecht bei allen Abstimmungen.

§ 9

Jugendmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht, außer bei der Wahl der Jugendleiter.

Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind voll stimmberechtigt.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendliche nicht wählbar, außer bei der Wahl der Jugendvertreter.

Jugendmitglieder sind zur Benutzung des Sportgeräts und der gesellschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Ruder-, Hockey- und Hausordnung berechtigt.

Die Zugehörigkeit als Jugendmitglied erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. An ihre Stelle tritt die aktive Mitgliedschaft. Ausnahmen regelt die Beitragsordnung.

§ 10

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder den Deutschen Ruder- und Hockeysport verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 11

Wer als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme Jugendlicher ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

3.2 Recht und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung sowie der Ruder-, Hockey- und Hausordnung die sportlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu benutzen, das Stimmrecht auszuüben und an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ruder-, Hockey- und Hausordnung zu befolgen und die Beiträge und evtl. Umlagen pünktlich zu bezahlen.

§ 13

Als Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber der Gesellschaft können nach einer Beitragsordnung, die eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung beschließt, erhoben werden:

1. Eintrittsgeld
2. Beiträge
3. Sonstige, durch Beschluss dieser Versammlung festgesetzte Umlagen
4. Bußen, deren Zahlung im Rahmen der Ruder-, Hockey- und Hausordnung vom Vorstand verhängt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag hin die Zahlungsverpflichtungen befristet zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 14

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn eines Geschäftsjahres - bei Neueintritt mit der Bestätigung der Aufnahme - fällig. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Wer mit den Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt, verliert für die Folgezeit bis zur Begleichung aller Zahlungsrückstände sein Stimmrecht bei allen Abstimmungen und das Recht auf Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen und des Sportgeräts.

Die Fälligkeit von Umlagen wird jeweils bei deren Beschluss festgesetzt.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft.

Wer aufhört, Mitglied zu sein, verliert alle Rechte an die Gesellschaft. Wer ausscheidet, verliert

auch das Recht, Abzeichen der Gesellschaft zu tragen. Er hat den Mitgliedsausweis zurückzugeben. Für etwaige Zahlungsrückstände bleibt er verpflichtet.

§ 16

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch eigenhändig unterschriebene Erklärung an den Vorstand zu richten.

§ 17

Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft, ihre Gesetze oder die guten Sitten,
- wegen unsportlichen Verhaltens, insbesondere Trainingsbruches
- wegen unehrenhaften Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht innerhalb eines Monats das Recht zur Berufung einer Mitgliederversammlung zu, welche mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden endgültig entscheidet.

4. Organe der Gesellschaft

§ 18

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 19

Mitgliederversammlungen sind

1. Jahreshauptversammlungen
2. außerordentliche Versammlungen.

§ 20

Die Jahreshauptversammlung soll spätestens sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. In der schriftlichen Einladung, die spätestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
6. Wahl des Ältestenrates (gemäß §30)
7. Festlegung der Beitragsordnung und des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.

§ 21

Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

Die Versammlung ist mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

§ 22

Über andere als auf der Tagesordnung stehenden Anträge kann in allen Versammlungen nur dann beraten und beschlossen werden, wenn mindestens drei Tage vorher ein schriftlicher Antrag vorliegt.

§ 23

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit und offen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, falls die Satzung nichts anderes vorsieht, die Stimme des Vorsitzenden.

§ 24

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsverlauf, sowie die gefassten Beschlüsse mit der Zahl der dafür abgegebenen Stimmen enthält.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Protokollbuch zu gewähren.

Der Schriftführer führt auch den Nachweis über die Mitgliederanwesenheit sowie die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der Vorstand

§ 25

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Abteilungsleiter Rudern
- dem Abteilungsleiter Hockey.

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Vorstandsämter bekleiden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5.1 Der Beirat

§ 26

Bei der Führung der Geschäfte des Vorstands wirkt der Beirat mit. Der Beirat besteht aus:

1. dem Stv. Schatzmeister
2. dem Zweiten Schriftführer
3. dem Stv. Abteilungsleiter Rudern
4. dem Stv. Abteilungsleiter Hockey
5. dem Bootswart
6. dem Hauswart
7. dem Jugendleiter Rudern
8. dem Jugendleiter Hockey.

Der Vorstand entscheidet über die Mitwirkung des Beirates an den Vorstandssitzungen, der dann mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 27

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre jeweils zu Hälfte in überschlagenem Turnus gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt. Den Turnus bestimmt der Vorstand.

Für alle Vorstands- und Beiratswahlen ist Stimmenmehrheit erforderlich. Wird sie nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so findet die Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bis dahin das Amt kommissarisch besetzen. Die Ergänzungswahlen halten sich an den Turnus.

§ 28

Der Vorstand führt nach innen und außen die Verwaltung der Gesellschaft, wählt die Vertreter in die Verbände und entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten der Gesellschaft. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Er kann durch einfachen Vorstandsbeschluss Teilaufgaben an "Beauftragte" bis auf Widerruf delegieren.

Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der Satzung, der Ruder-, Hockey- und Hausordnung Geldbußen sowie Ruder-, Hockey- und Hausverbot zu verhängen, das Obmanns- und das Steuermannspatent zu entziehen, den Ausschluss aus der Gesellschaft auszusprechen oder sonstige Strafen zu verhängen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann von dem Betroffenen innerhalb eines Monats eine

Mitgliederversammlung unter Anwendung des §17 und §21 angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 29

Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Angelegenheiten der Gesellschaft erfordern oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Der Vorstand kann andere Mitglieder oder Gäste einladen, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und für Sonderaufgaben beratende Ausschüsse zu bilden, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht im Vorstand sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über alle Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsverlauf sowie die gefassten Beschlüsse mit der Zahl der dafür abgegebenen Stimmen enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Der Ältestenrat

§ 30

Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf erfahrenen Mitgliedern, welche mindestens 25 Jahre der Gesellschaft angehören. Der Ältestenrat ist der Ehrenrat der Gesellschaft. Er ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, die den §31 betreffen.

Der Ältestenrat wird auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so findet die Ersatzwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung statt. Die Ersatzwahlen halten sich an den Turnus.

§ 31

Der Ältestenrat ist zuständig bei

1. schweren Verstößen gegen die Zwecke der Gesellschaft
2. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Gesellschaft
3. schweren Verstößen gegen die Kameradschaft innerhalb der Gesellschaft.

Beschlüsse des Ältestenrates werden als Empfehlung dem Vorstand vorgelegt. Einem Mitglied des Ältestenrates obliegt der Vorsitz bei der Wahl des Ersten Vorsitzenden.

7. Satzungsänderungen

§ 32

Satzungsänderungen können nur in einer Versammlung vorgenommen werden, wenn die Tagesordnung schon in der Einladung eine Satzungsänderung vorsieht und wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

8. Auflösung der Gesellschaft

§ 33

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Versammlung mit drei Viertel der Stimmen aller der Gesellschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Sind in der Auflösungsversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Versammlung mit dem Hinweis einzuberufen, dass die in dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt sind, die Auflösung mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu beschließen.

Die Auflösungsversammlung bestellt zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

§ 34

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die Stadt Neuwied, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung des Sports) verwendet werden darf.